

Wichtige Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 16.09.2015

Teilrente

Von diesen Satzungsänderungen sind Mitglieder, vor allem rentennahe Jahrgänge, betroffen

Die Satzungsänderungen eröffnen den Mitgliedern die Wahlmöglichkeit zur Inanspruchnahme von Altersrenten entweder als Teil- oder Vollrente. Damit wird der Eintritt in den Ruhestand weiter flexibilisiert.

Es ist möglich, die Altersrente zwischen der vorgezogenen Altersgrenze (ab Vollendung des 60. Lebensjahres; bei Mitgliedschaften nach dem 31.12.2011 ab Vollendung des 62. Lebensjahres) und der Altersgrenze für die reguläre Altersrente (Vollendung des 65. Lebensjahres) als Teilrente von 30 %, 50 % oder 70 % der Vollrente zu wählen. Die Altersrente kann somit maximal in zwei Teile aufgespalten werden. Die zweite Hälfte kann als eine weitere vorgezogene, eine reguläre oder eine hinausgeschobene Altersrente in Anspruch genommen werden.

Für die Teilrente und die verbliebene Rentenanwartschaft gelten jeweils die Rechte und Pflichten entsprechend der Satzung und Versorgungsordnung. So nimmt beispielsweise die Teilrente an Rentenerhöhungen teil; der verbleibende Anwartschaftsteil an der Anwartschaftserhöhung. Es gelten weiterhin die Regelungen zur Beitragszahlung und aus dem verbleibenden Anwartschaftsteil kann ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entstehen.

Die Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung wurden von der Delegiertenversammlung mit der gemäß § 4 Abs. 2 Nr.1 der Satzung erforderlichen Mehrheit von 2/3 aller gewählten Mitglieder beschlossen und vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration genehmigt. Sie treten nach Veröffentlichung im Hessischen Ärzteblatt, Ausgabe 11/2015, am 01.10.2015 in Kraft.